

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

## **Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig im Kalenderjahr 2022**

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten – NLöffVZG – vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80) wird folgendes bekannt gegeben:

Es wird die Erlaubnis erteilt, die Verkaufsstellen im Stadtgebiet innerhalb des Okerumflutgrabens

- am Sonntag, 24. April 2022, anlässlich der Durchführung der geplanten Veranstaltung „modeautofrühling“ am 23. und 24. April 2022,
- am Sonntag, 25. September 2022, anlässlich der Durchführung der geplanten Veranstaltung „trendsportherlebnis“ am 24. und 25. September 2022,
- am Sonntag, 6. November 2022, anlässlich der Durchführung der geplanten Veranstaltung „mummegenussmeile“ vom 4. bis 6. November 2022,

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Verkauf an jedermann zu öffnen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung hiermit angeordnet.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung mit dem Tage nach der Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bis zum 22. April 2022, montags bis freitags nach Terminvereinbarung in der Abteilung Ordnungsamt, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße. 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Braunschweig, 22. März 2022

i. A.

gez.

Sack